Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Mittelbadischer Courier. 1896-1936
## 1915

66 (9.10.1915) Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen
Nr.64

Visual Library

# Amtliches Verkündigungsblatt

## für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils **Samstags.** **Bezugspreis** für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mark. **Zeilenpreis** 24 Pfg.

Druck und Verlag: **Buch- & Steindruckerei R. Barth** in Ettlingen. Telefon 78. — Kronenstraße 26.

**53. Jahrgang.**

**Nr. 64.** **Ettlingen,** Samstag, den 9. Oktober **1915.**



**Anzeigen:** Die kleine Zeile oder deren Raum 12 Pf. lokale 10 Pf. Amtl. Bekanntmachungen die Doppelzeile 24 Pf. Reklamezeile 35 Pf. Rabatt nach Tarif. Bei zwangweis. Beitreibung fällt der Rabatt weg.

**Ettlingen.** **Fernsprechanschluß Nr. 78.**


**Beschränkung der Milchverwendung betr.**

Wir bringen wiederholt die Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. September d. Js. zur allgemeinen Kenntnis mit der Vollzugsverordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 18. September 1915 (Reichsgesetzblatt Nr. 115 und Ges.- u. V.O.Bl. Nr. 64) und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Unternehmer von Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Erfrischungsräumen nach § 4 der Bekanntmachung einen Abdruck hievon auszuhängen haben.

Die Bürgermeisterämter haben den Vollzug durch die Polizei überwachen zu lassen.

Ettlingen, den 5. Oktober 1915.

Großh. Bezirksamt.

---

**Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung.** Vom 2. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten:

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden;
2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 3.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;

231

---

en mehrfache Vorstöße des Fein-
383 Gefangene eingebracht.
Generals Grafen Bothmer schlug
iffe nordwestlich von Tarnopol

n-Kriegsschauplatz.
ad und die im Südwesten und
ten Höhen sind nach Kampf in

wurde der Feind, wo er Stand
sere Truppen sind im weiteren

Oberste Heeresleitung.

* *

wurde Belgrad in diesem Krieg
den Serben im Straßenkampf
nicht preisgegeben wie am 2.
Teile einer österreichisch-ungari-
uf es legten. Mehr eine Falle
Räumung gewesen zu sein, denn
ußten die Oesterreicher die Stadt
ither hat man wenig mehr von
des Prinzen Eugen gehört, nur
ungen zur Vergeltung für ser-
ffene Städte wurden gemeldet.
Stadt nun nicht mehr anders
n Serbien zurückkehren, dafür
zusammengezogene aus österrei-
oldaten und kampfbewährten
eue Heeresgruppe unter der Füh-
feldmarschalls von Mackensen.
ackensen, dessen Name seit dem
lkankriegsschauplatzes aus dem
nden war, hat den Oberbefehl;
ert den rechten Flügel der von
nte Ungar v. Köweß, den linken
arew-Festungen, General der Ar-
n die Arbeit teilten sich Deutsche
lich und beide taten, wie man
e ihre Soldatenpflicht; die einen
andern an der Zitadelle. Und
n auf dem Vormarsch nach Sü-
inaus, während die Gallwitz'sche
tal zustrebt. Der Feldzug hat
nen; möge er wie Mackensens
en weiter verlaufen, einem sieg-
de zu!

---

Roman aus dem Jahre 1914
von Arthur Winckler-Tannenberg.

68) **(Nachdruck verboten.)**

Der Leidensgenosse im Zimmer hatte zusammenhanglose Worte gemurmelt. Schwester Pauline war zu ihm getreten und winkte Ella heran. Diese wollte ja bei allen Handreichungen lernen. Heinz wußte das, und so machte sich alles ganz unauffällig. Die beiden Frauen waren um den Kopfverband beschäftigt, und Schwester Pauline erklärte schließlich, den Stabsarzt rufen zu wollen, es habe sich etwas verschoben.

Inzwischen blieb Ella bei dem Kranken und hielt ihm die Hände fest, die nach der Wunde greifen wollten.

Heinz aber fühlte sich plötzlich wie betäubt.

Auch die Freude kann beklemmen, und auf einmal kamen ihm Zweifel, ob er sich überhaupt rückhaltlos freuen dürfe. Wenn er heimkehren sollte, würde er eine neue Lebenshoffnung zu pflegen und zu hegen haben. Eine süße, selige Hoffnung, nach der er so tiefe Sehnsucht empfunden, in der er mit Melitta geschwelgt hatte.

Und nun?

Diesem neuen Leben würde ein Krüppel Führer sein! Vielleicht würde heimliches Grauen sich in die Kindesliebe mischen, und hinter allen Schritten, die das kommende Geschlecht lebensfroh in die Zukunft tat, mußte er herhinken als ein Unberufener, seelisch und körperlich! Das machte ihm Pein und vergiftete ihm die Freude. Aber Melitta war ja da, hatte, mochte dieser sich des Daseins freuen und in Vollkraft gedeihen.

Ein Geräusch zerbrach die Gedankenkette.

Dr. Dröwen war eingetreten und drüben, am andern Bette, beschäftigt. Ella mußte ihm Verbandstoff zureichen und kam dabei in Heinzens Nähe.

Ella! Wie sie dagesessen hatte vorhin! Wie die Erinnerung an sie ihn eingesponnen hatte, seit sie gekommen war, und wie das alles jetzt zurücksank in das Dunkel der Vergessenheit! Welch seltsamer Herzenszwang, der sie, die einem andern Manne gehörte, hierher führte! Jetzt erst, da er sich wieder von ihr losriß, fühlte er, daß da ein unerfaßlicher Zauber brach. Ella, was war sie ihm gewesen? Was er ihr? Vorbei, vorbei, es sollte, es mußte zum zweitenmale vorbei sein! —

— — — —

Heinz hatte sich die ganze Nacht schlafend gestellt. Er konnte mit Ella nicht über das sprechen, was ihn unablässig beschäftigte. Die Unkundige war leicht zu täuschen. Freudestrahlend meldete sie dem Arzt beim Morgenbesuch von tiefem erquickenden Schlummer, und Heinz widersprach nicht.

Der Arzt sah sehr ernst drein. Es war Dr. Dröwen.

Er ließ Ella sich von Heinz verabschieden und gab ihr dann einen Wink, ihn draußen zu erwarten.

Fiebernd vor Aufregung tat sie es.

Endlich erschien der Stabsarzt.

„O, Herr Doktor, was gibts? Er hat so vortrefflich geschlafen. Sind Sie nicht zufrieden mit seinem Befinden?“

Er schritt mit ihr den langen Gang hinab.

t selbst Ruhe, gnädige Frau — aber —“

„Denken Sie nicht an mich! Wie stehts mit ihm?“

„Ich wollte eben hinzufügen, aber ich fürchte, die Umstände gestatten nicht, untereinander Rücksicht zu nehmen. Alsoseien sie stark —, wir alle müssen es sein!“

„O, Gott!“

Dröwen hatte die Tür zu seinem Zimmer geöffnet und schob Ella, sie höflich stützend, hinein.

„Setzen Sie sich und hören Sie, gnädige Frau. Zuerst von unserem Kranken. Nein, er befriedigt mich gar nicht. Er ist hinfälliger als gestern, und der Schlaf, wenn es ein solcher und nicht geistige Erschlaffung war, hat ihn nicht gestärkt. Jeder Stillstand aber, geschweige denn jeder Rückschritt, ist in seiner Lage gefährlich. Ich weiß nicht, was es ist. Mir scheint, eine seelische Unruhe hat ihn erfaßt. Könnten Sie selbst eine Veranlassung dazu sein? Ich frage als Arzt, ich muß fragen, verzeihen Sie mir, wenn es Sie verletzt. Seit Ihrem Hiersein bemerke ich diese Wendung.“

„Ich — ich? O, mein Gott, bringe ich denn allen Unglück, die ich — — —“ Sie wollte sagen, „je geliebt habe,“ stockte aber in ihrem Gram und Weh.

Des Arztes weitere Worte rissen sie sofort aus jedem Grübeln. (Forts. folgt.)

---

— (Russenphilosophie.) „Was brauchen wir denn noch Munition? Gegen die Deutschen hilft sie uns nichts mehr, und unsere Städte brennen wir ohne sie nieder.“

## Todes-Anz

Gott dem Al
es gefallen unser
gerin und Tant

**Elisabeth**

nach kurzer schw
versehen mit d
sakramenten in
abzurufen.

Ettlingen, den 8. Okt. 191

Im Namen der trauernden Hi

**Rob. Schindler,** Schmie

Die Beerdigung findet Sonnt
3 Uhr statt.

## Todes-Anz

Schmerzerfüllt machen wi
Mitteilung, daß unser lieber
Schwager und Onkel

**Leo Burkhard,**

auf dem westlichen Kriegsschau
dentod starb.

**Ettlingen, Ulm** (A. Bühl), 9.

Im Namen der trauernden

**Johann Anderer und**

## Musteru
## der Landsturmp

Die Musterung der Landsturmpf
der Zeit vom 15. Juni bis 30. Sep
sind, d. h. innerhalb der Zeit von
September ds. Js. das 17. Lebensjo
findet

**Dienstag, den 12. Oktober lf.**
**8 ¼ Uhr**

im Rathause in Ettlingen statt.

Die Musterungspflichtigen haber
und nüchterem Zustand an diesem
im Musterungslokal einzufinden. A
welche zu dem bestimmten Termin
scheinen, werden an Geld bis zu 30
bestraft und haben unter Umstände
lung zu gewärtigen.

Ettlingen, den 6. Oktober 1915.

**Großh. Bezirksam**

Vorstehendes geben wir hiermit
Bürgermeisteramt
J. V.: Raab.

2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

### Verordnung.
**Beschränkung der Milchverwendung betr.**

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. September 1915 über Beschränkung der Milchverwendung (R.-Ges.-Bl. S. 545) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern.

Die Bezirksämter können Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 der Bundesratsverordnung zulassen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. September 1915.

Gr. Bad. Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung betreffend Verbot der Aneignung und der Umarbeitung von Beute- und Munitionsstücken vom 24. August 1915.

I. Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inland wie im Ausland auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder, wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute" d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet, oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inland oder in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste deutsche Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beutesammelstellen zuzuführen.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246) nach dem Militär-Strafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden und zwar nach §§ 7 und 161 des Militär-Strafgesetzbuches auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verschenken oder Verkaufen auf andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilpersonen sind deshalb zur Beschlagnahme befugt.

Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Hehlerei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Ankauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Ausland an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitz solcher Stücke getroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachsichtlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

Angehörigen des Heeres, die einzelne Gegenstände von geringem Wert zum Andenken an persönlich überstandene Gefahr oder andere besondere kriegerische Leistung zu behalten wünschen, ist die Aneignung mit schriftlicher Erlaubnis ihres nächsten mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten gestattet.

II. Die Umarbeitung der Beute- und Munitionsstücke, für die kein Erlaubnisschein vorgezeigt werden kann, ist verboten und wird künftig gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

In den Fällen, in denen vor Erlaß dieser Bekanntmachung Führungsringe und sonstige Beutestücke ohne Beschaffung der schriftlichen Erlaubnis des Vorgesetzten im Felde mitgenommen worden sind, kann im Bereich des XIV. Armeekorps ein Erlaubnisschein nachträglich durch das Artillerie-Depot Karlsruhe erteilt werden.

Stellvertr. Generalkommando des 14. Armeekorps.
Der kommandierende General
Freiherr von Manteuffel
General der Infanterie.

### Naturalleistung für die bewaffnete Macht betr.

Gemäß § 11 Satz 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.Ges.Bl. 1873 S. 129 f.) in Verbindung mit der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 1. September 1914, (Staatsanzeiger 1914 Nr. 239), die Bestimmung der Hauptmarktorte betreffend, gelten für Rauhfutter (Fourage), das von den Gemeinden durch Ankauf beschafft werden mußte, im Amtsbezirk Ettlingen im Monat Sept. 1915 die folgenden Vergütungssätze:

| | ℳ | |
|---|---|---|
| Hafer | | pro 100 kg. |
| Roggenstroh | 4,80 „ | |
| Heu | 7,75 „ | |

Ettlingen, den 8. Oktober 1915.
Großh. Bezirksamt.

### Den Verkehr mit Kartoffeln betr.

Die unterm 28. August ds. Js. erfolgte Festsetzung eines Höchstpreises für Kartoffeln (6 Pfg. pro Pfund) wird als zu hoch vorerst zurückgenommen.

Ettlingen, den 3. Oktober 1915.
**Großh. Bezirksamt.**




**Großes Hüttenwerk** sucht gegen

# Dreher und Schlosser

zum sofortigen Eintritt. Angebote über Lohnforderungen und Mitteilung über seitherige Tätigkeit unter **B.A. 485** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung. A 2073

**Kriegsbeschädigte werden bevorzugt.**

## Langenalb.

Die Erben der verstorbenen Magdalena Göhring lassen am

**Dienstag, den 12. Oktober, vormittags 10 Uhr**

**zwei Kühe** gegen Barzahlung

**öffentlich versteigern.**

J.A. Herb, Waisenrat.

# Mostäpfel!

Prima saure Mostäpfel in Ladungen zu billigen Tagespreisen, unter günstigen Bedingungen offeriert.

**Sutter,** Großhdlg., **Straßburg i. Els.,**
Weißturmstr.

# Hühnerfutter Mastfutter

für Schweine
empfiehlt

**M. Schiff, Fried's Nachf.**
**Leopoldstr. 9.**

Ettlingen

# Wohnung

von 2 Zimmern mit Küche nebst Zubehör und Gartenanteil sofort **zu vermieten.**
Zu erfragen
**Rheinstr. 96.**

Schulentlassenes, ehrliches

# Mädchen

für tags über zu Kindern **gesucht.**
Näheres in der Geschäftsstelle ds. Bl.

# 50 Ztr. Stroh

**zu kaufen gesucht,**
**Iben, Ettlingen,**
Staatsbahnhof.

## Künstliche Gebisse

auch zerbr. kaufe z. höchsten Preisen b. 20 Mk. nur **Montag, den 11. Okt.** von ½10—12 Uhr im Gasth. z. Hirsch in Ettlingen. Kaufe auch Platina v. Herren Dentisten.

Einige kräftige Leute
als

# Packer

für Nähmaschinen zum sofortigen Eintritt
**gesucht.**

**Maschinenfabrik Gritzner,**
**A.-G.**
**Durlach.**

## Photographen-Apparat

„Ica" mit sämtlichem Zubehör billigst **zu verkaufen.** Zu erfragen in der Geschäftsstelle. [6

**hund.** Vor Ankauf w. gewarnt!
Abzugeben bei
**Architekt Walter,**
Rheinstr. 58.

# Empfehle

als beliebte

## Feldpostsendungen

Fleischkonserven
in Schüsseldosen versch. Sorten
Fleischpasten
in Tuben zu 70 Pfg.
Auchovis u. Sardellenpaste per Tube 40 Pfg.
ferner
Reichels Durstol mit Himbeer und Zitrone fertig verpackt 75 Pfg.
Reichels Brausepulver in Beutelchen zu 10 Pfg.
Citronenzucker,
versch. Erfrischungsbonbons, Schokolade.

**Robert Ruf,**
**Marktdrogerie.**


Amt.
1½ Uhr: Christenlehre für die Mädchen.
2 Uhr: Corporis-Christi-Bruderschaft.
7½ Uhr: Kriegsandacht.

**St. Martinskirche.**

8 Uhr: Seminaristengottesdienst.
3 Uhr: Rosenkranz.

**Lazarett.**

8½ Uhr: Hl. Messe mit Predigt.

**Evang. Gemeinde.**

19. Sonntag nach Trinitatis.
8½ Uhr: Lazarett.
10 Uhr: Hauptgottesdienst. (Kollekte.)
11 Uhr: Jugendgottesdienst.
4 Uhr: Jungfrauenverein.
8 Uhr: Kriegsbetstunde.
8½ Uhr: Männer- und Jünglingsverein.
Donnerstag, 8 Uhr abends Kriegsbetstunde.

Hierzu das Amtliche Verkündigungsblatt No. 64.

Für die Schriftltg. verantw.: Frau R. Barth, Ettlingen.